

# RS Vwgh 2004/5/18 2002/17/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2004

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

ParkometerabgabePauschV Wr 1995 §2 Abs1 lit.a;  
ParkometerG Wr 1974 §2;  
StVO 1960 §43 Abs2a;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/17/0157 E 18. Mai 2004

## Rechtssatz

Wenn die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Juni 1995 sich auf das gesamte gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 verordnete Gebiet bezieht, dann ist nach dieser Verordnung die Parkometerabgabe für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges im Bereich des 4. und 5. Wiener Gemeindebezirkes zu entrichten. Damit ist auch der Bereich dieser Bezirke mitumfasst, in dem auch für die abgabepflichtige Partei Parkzeitbeschränkungen bestehen. Bei Einhaltung der Parkzeitbeschränkung hat die abgabepflichtige Partei keine weitere Parkometerabgabe zu entrichten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002170156.X01

## Im RIS seit

14.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)